

04.06.21

G

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 20. Mai 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Gesundheit – Drucksache 19/29887 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten
– Drucksache 19/28185 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 25.06.21

Erster Durchgang: Drs. 138/21

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden in § 4 Absatz 4 Satz 1 nach den Wörtern „Wissenschaft und Forschung,“ die Wörter „sachverständige Personen auf dem Gebiet der Medizinethik,“ eingefügt.
- b) In Nummer 7 wird § 11 wie folgt geändert:
 - aa) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Zentrum für Krebsregisterdaten veröffentlicht bis zum 31. Dezember 2026 einen Bericht über die Erfassung von prognostisch ungünstigen nicht-melanotischen Hautkrebsarten und ihrer Frühstadien auf seiner Internetseite.“

bb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. In Artikel 2 wird § 5 Absatz 6 wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Angaben mit Bezug zur Tumordiagnose einschließlich Angaben

aa) zum Pathologiebefund,

bb) zu spezifischen tumordiagnostischen Charakteristika und

cc) zu genetischen Varianten, sobald diese Angaben von den Krebsregistern qualitätsgesichert erhoben werden,“.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„In der Rechtsverordnung darf nicht festgelegt werden, dass die Krebsregister verpflichtet sind, an das Zentrum für Krebsregisterdaten andere als die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Angaben zur Person oder Angaben zu den Leistungserbringern zu übermitteln.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. § 65b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Hinblick auf eine zukünftige institutionelle Neuausrichtung wird die Verbraucher- und Patientenberatung ab dem Jahr 2023 für zwölf Monate von der UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH unter der Trägerschaft des Fördermittelnehmers der Jahre 2016 bis 2022 durchgeführt.“

- b) In Satz 5 werden die Wörter „bei der Vergabe und“ gestrichen.“

- b) In Nummer 2 Buchstabe e wird § 65c Absatz 4 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Ab dem Jahr 2023 wird bei einer Meldung von nicht-melanotischen Hautkrebsarten und ihrer Frühstadien die Pauschale nach Satz 2 nur gezahlt, wenn es sich um eine Meldung von prognostisch ungünstigen nicht-melanotischen Hautkrebsarten und ihrer Frühstadien handelt und die vollständige Erfassung dieser Hautkrebsarten durch die Krebsregister nach Landesrecht vorgesehen ist.“